



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Bericht des Sozialversicherungsausschusses ber den Antrag der Abgeordneten Widholz, Smtka und Genossen, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, auf die Behandlung des Gesetzentwurfes ber die Sozialversicherung (Nr. 633 der Beilagen)..., Wien, 4.7.1912

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

TR 056.100

Data wydania oryginału

1912

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



Bericht

des

Sozialversicherungsausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Widholz, Smítka und Genossen, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, auf die Behandlung des Gesetzentwurfes über die Sozialversicherung (Nr. 633 der Beilagen).

56,100.

Die Erfahrungen, die bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Sozialversicherung in der XVIII., XIX. und XX. Session des Reichsrates gemacht wurden, lassen es als unbedingt geboten erscheinen, auf die Behandlung dieses Gesetzentwurfes auch in dieser Session das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, anzuwenden. Es genügt, hervorzuheben, daß allein in der XX. Session 75 Sitzungen erforderlich waren, um den ganzen umfangreichen Gesetzentwurf durchzubearbeiten, wobei drei von den sechs Hauptstücken nur im Subkomitee, nicht auch im Vollausschusse erledigt werden konnten. Bei der komplexen Natur des Gegenstandes führten kurze Sitzungen, etwa vor oder nach der Haus Sitzung, nicht zum Ziele, daher sind die meisten der erwähnten 75 Sitzungen an sitzungsfreien Tagen und dies zum großen Teil zu einer Zeit, während welcher das hohe Haus nicht versammelt war, abgehalten worden. Wäre durch den Beschluß des Hauses vom 29. Oktober 1909 der Sozialversicherungsausschuß nicht für permanent erklärt worden, wäre die erwähnte Arbeitsleistung dieses Ausschusses überhaupt unmöglich gewesen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Permanenzerklärung auch in früheren Häusern für verschiedene Gesetzentwürfe beschlossen wurde, so für den Strafgesetzentwurf, zweimal für die Gewerbeordnung und dann auch für die Justizreform. Bei der Justizreform, die an Umfang dem Sozialversicherungsgesetze gleichgekommen ist, hat es sich nach eineinhalb Jahren herausgestellt, daß nicht einmal die Permanenzerklärung genügt hat. Man mußte, um die Vorlage fertigstellen zu können, ein ganz eigenes Gesetz zur Behandlung der Justizreform schaffen. Man hat ein Gesetz geschaffen, das den Ausschuß in das Haus umgewandelt hat und die ganze Arbeit in den Ausschuß verlegte. Der Ausschuß hatte die Verhandlungen zu führen, er hat mit dem Ausschusse des Herrenhauses verhandelt und das Abgeordnetenhaus hatte ebenso wie das Herrenhaus nichts anderes zu tun, als das Gesetz anzunehmen oder zu verwerfen. Eine Spezialdebatte gab es nicht. Wenn also bei der Justizreform solche außergewöhnliche Mittel notwendig waren, so ist für die Sozialversicherungsreform die Permanenzerklärung das mindeste, was wir unbedingt brauchen, um diese Vorlage in gedeihlicher Weise zu einem guten Ende zu führen.

Aus den angeführten Gründen hat der Sozialversicherungsausschuß dem ihm zugewiesenen Antrage der Abgeordneten Widholz, Smítka und Genossen, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867 auf die Behandlung des Gesetzentwurfes über die Sozialversicherung, vollständig zugestimmt.

In formaler Beziehung beschloß der Ausschuß, die Anträge auf Permanenzerklärung des Ausschusses genau in derselben Form zu formulieren, wie dies im seinerzeitigen Beschlusse des hohen Hauses vom 29. Oktober 1909 in eben derselben Sache geschehen ist.

Danach hätte das hohe Haus in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juli 1867 drei Beschlüsse zu fassen:

1. Einen Beschluß nach § 2 dieses Gesetzes, womit ausgesprochen wird, daß auf den Gesetzentwurf über die Sozialversicherung das Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrate anzuwenden ist.

2. Einen Beschluß nach § 11, womit dem mit der Beratung dieses Gesetzentwurfes zu betrauenden Ausschuß das Recht gegeben wird, auch während der Vertagung des Hauses und selbst nach der Schließung der Session Sitzungen abzuhalten.

3. Einen durch die Fassung des § 3 notwendigen Beschluß, wonach der Sozialversicherungsausschuß zur Vorberatung des Gesetzentwurfes über die Sozialversicherung auch nach der Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1867 auf diesen Gesetzentwurf berufen wäre.

Der juristische Unterschied zwischen diesen drei Beschlüssen ist folgender: Der erste Beschluß muß vom Herrenhause und vom Kaiser, der zweite Beschluß bloß vom Kaiser sanktioniert werden und der dritte Beschluß ist Sache des Abgeordnetenhauses und braucht keine weitere Genehmigung.

Auf Grund dieser Erwägungen stellt der Sozialversicherungsausschuß folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Auf die Behandlung des Gesetzentwurfes über die Sozialversicherung ist das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrate anzuwenden.

2. Der zur Vorberatung des Gesetzentwurfes über die Sozialversicherung zu wählende Ausschuß hat in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, auch nach der Schließung der Session des Reichsrates und während dessen Vertagung in Tätigkeit zu bleiben.“

Das hohe Haus wolle weiters beschließen:

„Sobald der Beschluß sub 1 auch im Herrenhause gefaßt und von Seiner Majestät dem Kaiser genehmigt wird, gilt der Sozialversicherungsausschuß des Abgeordnetenhauses für den nach § 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, zu wählenden Ausschuß.“

Wien, 4. Juni 1912.

L. Widholz,

Obmannstellvertreter.

Dr. Josef Burck,

Berichterstatter